

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 27. August 2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dosse-Jäglitz“ und „Rhin-/Havelluch“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Temnitztal zur Umlage der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“, des Wasser- und Bodenverbandes
„Rhin-/Havelluch“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“**

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Temnitztal ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied der nachfolgend aufgeführten Wasser- und Bodenverbände für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
- a) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 16. August 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 38 vom 26. September 2018, S. 872 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 53 vom 27. Dezember 2018, S. 1.587 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
 - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 21. Februar 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2019 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 9 vom 13. März 2019, S. 284 ff.) in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzungen der Verbände in der jeweils gültigen Fassung die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Temnitztal legt die festgesetzten Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke um, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen (Umlage).
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet liegende und nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche der Wasser- und Bodenverbände:

2017

- | | | |
|--------------------------|------------|----------------------------|
| a) „Dosse-Jäglitz“ | 0,000665 € | (entspricht 6,65 € je ha) |
| b) „Oberer Rhin/Temnitz“ | 0,000000 € | (entspricht 0,00 € je ha) |
| c) „Rhin-/Havelluch“ | 0,001054 € | (entspricht 10,54 € je ha) |

2018

a) „Dosse-Jäglitz“	0,000665 €	(entspricht 6,65 € je ha)
b) „Oberer Rhin/Temnitz“	0,000000 €	(entspricht 0,00 € je ha)
c) „Rhin-/Havelluch“	0,001054 €	(entspricht 10,54 € je ha)

2019

a) „Dosse Jäglitz“	0,000946 €	(entspricht 9,46 € je ha)
b) „Oberer Rhin/Temnitz“	0,000000 €	(entspricht 0,00 € je ha)
c) „Rhin-/Havelluch“	0,001295 €	(entspricht 12,95 € je ha)

2020

a) „Dosse-Jäglitz“	0,000946 €	(entspricht 9,46 € je ha)
b) „Oberer Rhin/Temnitz“	0,000577 €	(entspricht 5,77 € je ha)
c) „Rhin-/Havelluch“	0,001395 €	(entspricht 13,95 € je ha)

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 16. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.